

Liebe Eltern,

Grundsätzlich sind Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege Leistungen der Jugendhilfe gem. § 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Die örtliche Zuständigkeit für diese Leistungen richtet sich nach §§ 86 ff. SGB VIII in Verbindung mit den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Zur Beantragung der Leistung müssen neben dem vollständig ausgefüllten Antrag entsprechende Nachweise eingereicht werden. So z.B. eine Meldebestätigung zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit und Einkommensnachweise zur Prüfung der Kostenbeteiligung. Zudem ist bei Ausländern, die Leistungen nach dem KJHG beanspruchen zu prüfen, ob sie sich rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die rechtliche Grundlage ist § 6 Abs. 2 SGB VIII.

zur Bearbeitung Ihres Antrags auf einen Kita-Gutschein oder auf ergänzende Förderung und Betreuung an Grundschulen (Schulhortantrag) benötigen wir Fotokopien folgender Unterlagen:

- Pass und/oder Ausweis
- bei ausländischen Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel von Mutter, Vater und Kind
- Geburtsurkunde des Kindes

Zur Feststellung des Betreuungsumfangs

- Nachweis über Berufstätigkeit, Ausbildung oder Studium
- Nachweis über die Meldung als Arbeitssuchende (Agentur für Arbeit / Jobcenter)
- Nachweis über Selbständigkeit (**Gewerbebeanmeldung, Honorarverträge, Bestätigung des Steuerberaters u.ä.m.**)

Zur Feststellung der Kostenbeteiligung

- letzter Einkommenssteuerbescheid 2016 oder
- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder
- Dezember Lohn - oder Gehaltsabrechnung mit dem aufgerechneten Jahresbruttoeinkommen (2016)
- Einkommensnachweise über Mini-Job
- Nachweis über ausländische Einkünfte
- Elterngeldbescheid

Zusätzlich, sofern zutreffend

- Bescheide über ALG II bzw. Hartz IV vom gesamten Jahr 2016 (1. Seite ausreichend)
- Rente, Waisenrente, Halbwaisenrente vom gesamten Jahr 2016
- Nachweis über weitere im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre
(Kindergeld letzter Kontoauszug - ohne Nachweise kann eine Ermäßigung nicht gewährt werden!)

bei Unterhaltsverpflichtung(en) für nicht im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre

- Unterhaltstitel oder Scheidungsurteil mit Festsetzung der Unterhaltspflicht
Nachweis über Unterhaltszahlungen (Kontoauszüge der letzten 3 Monate)
- Bestätigung der Mutter / des Vaters über den Erhalt des Unterhalts
- Kindergeldbescheid für das nicht im Haushalt lebende Kind - letzter Kontoauszug

Ihre Unterlagen können per Fax unter der Faxnummer: 9018 22400 oder per E-Mail an kita.info@ba-mitte.berlin.de übersandt werden

oder senden

an unsere Postadresse:
Bezirksamt Mitte von Berlin
Tagesbetreuung für Kinder
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Sprechzeiten:

Dienstag 9-12 Uhr
Donnerstag 14-18 Uhr

Telefonsprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag 10-11 Uhr